



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 21. August 2024
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2024.STA.1139
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Grosser Rat und Regierungsrat. Gesamterneuerungswahlen 2026. Termin

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen.....	1
2.	Zu berücksichtigende Vorgaben und Daten.....	1
3.	Termin der Gesamterneuerungswahlen	3
4.	Termin eines allfälligen zweiten Wahlgangs der Regierungsratswahlen.....	3
5.	Zeitplan.....	4
6.	Konsultation	4
7.	Antrag.....	4

1. Rechtsgrundlagen

Gemäss Artikel 85 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) finden die Wahlen in den Regierungsrat gleichzeitig mit der Gesamterneuerung des Grossen Rates statt. Der Regierungsrat setzt den Wahltag fest (Art. 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte; PRG; BSG 141.1). Gleichentags findet die Wahl des Bernjurassischen Rates statt (Art. 3 Abs. 3 des Sonderstatutgesetzes vom 13. September 2004; SStG; BSG 102.1).

2. Zu berücksichtigende Vorgaben und Daten

Bei der Ansetzung der Termine für die Gesamterneuerungswahlen sind sowohl rechtliche Vorgaben wie auch organisatorische Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Amtsperiode des Grossen Rates (Legislatur) dauert vom 1. Juni des Jahres der ordentlichen Gesamterneuerungswahlen bis am 31. Mai des vierten darauffolgenden Jahres. Die laufende Legislatur endet somit am 31. Mai 2026.

- Nach einer ordentlichen Gesamterneuerung versammelt sich der Grosse Rat auf Einladung seines Büros zu Beginn der neuen Legislatur – im konkreten Fall voraussichtlich am Montag, 1. Juni 2026 – zur konstituierenden Sitzung (Art. 6 des Grossratsgesetzes vom 4. Juni 2013; GRG; BSG 151.21). Zwischen dem Wahltag und der konstituierenden Session muss genügend Zeit für Regierungsratsbeschlüsse, vorbereitende Sitzungen durch die zuständigen Organe, Versandfristen für den Grossen Rat, Beschwerdefristen und einen allfälligen zweiten Wahlgang für die Regierungsratswahlen einberechnet werden.
- An der langjährigen Regel, die Gesamterneuerungswahlen an einem separaten Termin ausserhalb der Blanko-Abstimmungstermine des Bundes durchzuführen, ist nach Möglichkeit festzuhalten. Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers (vgl. Art. 41 PRG) und der Praxis der überwiegenden Mehrheit der Kantone. Auch der Bund kennt für die Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates einen separaten Termin, um sicherzustellen, dass die Wahlen nicht durch gleichzeitig stattfindende Abstimmungsvorlagen mitbeeinflusst werden. Schliesslich sprechen aus kantonaler Sicht auch organisatorische Gründe gegen eine Ansetzung der Gesamterneuerungswahlen auf einen ordentlichen Abstimmungstermin des Bundes.
- Die letzten Grossrats- und Regierungsratswahlen fanden am 27. März 2022 statt, die vorangegangenen am 25. März 2018 und am 30. März 2014.
- Bei den Versänden für das amtliche Wahl- und Abstimmungsmaterial darf es aus organisatorischen Gründen nicht zu zeitlichen Überlappungen kommen. Die Stimmberechtigten sollen nicht gleichzeitig im Besitz der Unterlagen zweier verschiedener Urnengänge sein.
- Bei kantonalen Wahlen erhalten die Stimmberechtigten das Wahlmaterial frühestens 20 Tage und spätestens 15 Tage vor dem Wahltag (Art. 46 Abs. 1 PRG).
- Auf Bundesebene ist eine Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und der Verordnung über die politischen Rechte geplant. Der Bundesrat möchte unter anderem die Termine für Volksabstimmungen anpassen. Der aktuelle Vorschlag sieht für das Jahr 2026 eine Verschiebung des Blanko-Abstimmungstermins vom 14. Juni 2026 auf den 31. Mai 2026 vor.
- Es sind im Weiteren die folgenden Daten zu berücksichtigen:

Blanko-Abstimmungstermin Bund 1. Quartal	8. März 2026
Ostertage	3. April 2026 (Karfreitag) 5. April 2026 (Ostern) 6. April 2026 (Ostermontag)
Schulferien (in grossen Teilen des Kantons)	3. April 2026 – 19. April 2026
Auffahrt	14. Mai 2026
Pfingsten	24./25. Mai 2026
Blanko-Abstimmungstermin Bund 2. Quartal	31. Mai 2026 oder 14. Juni 2026

3. Termin der Gesamterneuerungswahlen

Aus Sicht der Staatskanzlei hat sich der Termin des letzten Märzsonntags bewährt, weshalb als Termin für die nächsten Gesamterneuerungswahlen der **29. März 2026** vorgeschlagen wird.

Als mögliche Alternative wurde der Blanko-Abstimmungstermin des Bundes vom 8. März 2026 geprüft. Dabei würden allerdings die Einreichungs-, Rückzugs- und Bereinigungsfristen für die Wahlvorschläge der Grossratswahlen vollumfänglich in den Festtagen Ende 2025 / Anfang 2026 ablaufen, was sowohl für die Parteien wie auch für die Wahlbehörden ungünstig ist. Ein allfälliger zweiter Wahlgang müsste zudem in der Schulferienzeit durchgeführt werden. Ausserdem sprechen – wie unter Ziffer 2 dargelegt – insbesondere organisatorische und politische Gründe grundsätzlich gegen die Durchführung einer Gesamterneuerungswahl an einem Abstimmungstermin des Bundes.

Weitere Alternativen stehen nicht zur Verfügung. Bei einem Termin vor dem 29. März 2026 wären die Stimmberechtigten gleichzeitig im Besitze des Abstimmungsmaterials vom 8. März 2026 und des Wahlmaterials. Termine nach dem 29. März 2026 überschneiden sich mit den Festtagen (5. April) bzw. den Schulferien (5./12./19. April) und würden die Vorbereitungszeit für die neue Legislatur verkürzen. Sie bringen zudem engere zeitliche Verhältnisse im Fall von Beschwerden mit sich.

4. Termin eines allfälligen zweiten Wahlgangs der Regierungratswahlen

Gemäss Artikel 108 Absatz 3 PRG findet ein allfälliger zweiter Wahlgang «in der Regel fünf Wochen nach dem ersten Wahlgang statt».

Bei einer Durchführung der Gesamterneuerungswahlen am 29. März 2026 fällt der Termin für einen allfälligen zweiten Wahlgang unter Berücksichtigung der fünfwöchigen Frist auf den **3. Mai 2026**. Das Datum kollidiert nicht mit weiteren Terminen gemäss Ziffer 2. Eine frühere Durchführung des zweiten Wahlgangs nach bereits vier Wochen könnte die Gemeinden vor organisatorische Schwierigkeiten stellen. Eine spätere Durchführung würde die Zeit zwischen dem Wahltag und der konstituierenden Session unnötig verkürzen und sich mit den Festtagen (Auffahrt/Pfingsten) überschneiden. Die Staatskanzlei empfiehlt, den zweiten Wahlgang auf den 3. Mai 2026 anzusetzen.

Der Terminvorschlag liegt ausserhalb eines Blanko-Abstimmungstermins des Bundes. Aufgrund der fehlenden Mobilisierung durch Abstimmungsvorlagen muss mit einer geringeren Wahlbeteiligung gerechnet werden. Ausserdem fallen durch den zusätzlichen Urnengang sowohl beim Kanton wie auch bei den Gemeinden zusätzliche organisatorische und finanzielle Aufwände an.

Im Übrigen ist jedoch anzumerken, dass das tiefe absolute Mehr bei den bernischen Regierungratswahlen regelmässig zur Besetzung aller Sitze im ersten Wahlgang führt und der Termin des zweiten Wahlgangs mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gebraucht wird.

5. Zeitplan

17. November 2025	Frühestmöglicher Anmeldetermin GRW und BJRW (132. Tag vor dem Wahltag, neunzehntletzter Montag) (Art. 68 Abs. 1 PRG)
12. Januar 2026	Letztmöglicher Anmeldetermin GRW und BJRW (76. Tag vor dem Wahltag, elftletzter Montag) (Art. 68 Abs. 1 PRG)
26. Januar 2026	Letztmöglicher Anmeldetermin RRW (62. Tag vor dem Wahltag, neuntletzter Montag) (Art. 98 Abs. 1 PRG)
8. März 2026	Blanko-Abstimmungstermin des Bundes
9.-14. März 2026	Zustellung Wahlmaterial
29. März 2026	Wahltag
23. April 2026	Spätmöglichste Zustellung Wahlmaterial 2. Wahlgang
3. Mai 2026	Allfälliger zweiter Wahlgang Regierungsratswahlen
31. Mai 2026 (ev. 14. Juni 2026)	Blanko-Abstimmungstermin des Bundes
1. Juni 2026	Voraussichtlicher Beginn der ersten Session in der neuen Legislatur

6. Konsultation

Die Parlamentsdienste des Grossen Rats, der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) und die Geschäftsstelle der Regierungstatthalterämter konnten im Rahmen einer informellen Konsultation zu den Wahlterminen 2026 Stellung nehmen. Alle sind mit dem empfohlenen Zeitplan (Punkt 5) einverstanden.

Die Parlamentsdienste und die Geschäftsstelle der Regierungstatthalterämter hatten keine Bemerkungen. Der VBG merkte an, dass die Gemeinden es grundsätzlich vorziehen würden, wenn die Wahltermine mit den Blankoabstimmungsterminen kombiniert werden könnten. Ohne eine solche Terminkombination können sie sich aber mit der vorgeschlagenen Terminplanung einverstanden erklären.

7. Antrag

Die Staatskanzlei beantragt dem Regierungsrat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen.